



Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Obdachlosenunterkunft Max-Josef-Straße 15

Die Gemeinde Großkarolinenfeld erlässt aufgrund der Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) und des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung:

§ 1 Öffentliche Einrichtung und Satzungszweck

- (1) Die gemeindliche Obdachlosenunterkunft Max-Josef-Str. 15 umfasst die von der Gemeinde für diesen Zweck bestimmten Wohnungen und Räume. Sie dient der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder denen Obdachlosigkeit droht.
- (2) Die gemeindliche Obdachlosenunterkunft stellt eine öffentliche Einrichtung dar.

§ 2 Benutzungsverhältnis und Aufnahme in die Notunterkunft

- (1) Die Nutzung der Notunterkunft erfolgt im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnisses auf Grundlage eines Einweisungsbescheids.
- (2) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Benutzer die Unterkunft bezieht.
- (3) Benutzer im Sinne dieser Satzung ist jede Person, die auf Grundlage eines Einweisungsbescheids in eine Notunterkunft der Gemeinde Großkarolinenfeld aufgenommen wird und diese in Anspruch nimmt. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Nutzung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.
- (4) Das Benutzungsverhältnis endet in der Regel mit Ablauf des in dem Einweisungsbescheids festgelegten Benutzungszeitraums, sofern dieser nicht verlängert oder verkürzt wurde. Soweit die Benutzung über diesen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Unterkunft.
- (5) Die Benutzung ist entsprechend den geltenden Vorgaben in § 3 gebührenpflichtig.

§ 3 Gebühren

- (1) Die Benutzung der Obdachlosenunterkunft ist gebührenpflichtig. Die Gebührenpflicht beginnt mit der Zuweisung der Unterkunft.

- (2)** Die Gebühr für die Nutzung der Notunterkunft umfasst eine monatliche Grundgebühr in Höhe von 200,- €. Zusätzlich wird je Person innerhalb derselben Wohneinheit eine Gebühr von 100,- € pro Monat erhoben.
- (3)** Die Nutzungsgebühr enthält alle Nebenkosten wie Strom, Wasser, Müllentsorgung etc.
- (4)** Die Benutzungsgebühr ist spätestens eine Woche nach Zustellung des Unterbringungsbescheides erstmalig zur Zahlung fällig. Bei Verlängerung der Unterbringung ist die Benutzungsgebühr bis spätestens 15. Tag des jeweiligen Monats, auf den sich der Bescheid bezieht, zu entrichten.

§ 4 **Umfang des Benutzungsrechts**

- (1)** Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnungszwecken benutzt werden. Unentgeltliche Besuche von kurzer Dauer (max. 3 Tage) sind zulässig.
- (2)** Den Benutzern ist es untersagt,
 - a)** Veränderungen an der Unterkunft und dem überlassenen Zubehör (insbesondere Um-, An- oder Einbauten sowie Installationen) vorzunehmen;
 - b)** in der Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich Dritte aufzunehmen;
 - c)** die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken (insbesondere gewerbliche Tätigkeit) zu nutzen;
 - d)** die ihnen zugewiesenen Räume mit anderen Benutzern zu tauschen;
 - e)** ein Tier in der Unterkunft zu halten;
 - f)** leicht brennbare Gegenstände in der Obdachlosenunterkunft und auf den dazugehörigen Grundstücken zu lagern;
 - g)** Motorfahrzeuge aller Art und Fahrräder im Gebäude abzustellen sowie Kinderwagen und Einrichtungsgegenstände im Treppenhaus zu lagern.

§ 5 **Verhalten in der Unterkunft**

- (1)** Die Benutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet. Die erlassene Hausordnung ist als Anlage dieser Satzung beigefügt und zu beachten.

- (2) Die Bewohner der Unterkunft haben die ihnen zugewiesenen Räume und das zur Verfügung gestellte Zubehör pfleglich zu behandeln und im Rahmen der gewöhnlichen Nutzung instand zu halten.
- (3) Die Benutzer sind verpflichtet, für eine ordnungsgemäße Reinigung und ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.
- (4) Die Benutzer haben die Gemeinde unverzüglich über etwaige Schäden oder erhebliche Mängel an der äußeren oder inneren Beschaffenheit der ihnen zugewiesenen Unterkunft zu benachrichtigen. Die Behebung solcher Mängel auf Kosten der Gemeinde ohne deren vorherige Zustimmung ist unzulässig.

§ 6 Umquartierung

Die Gemeinde kann die Benutzung der Unterkunft einschränken, indem sie den Benutzern Räume entzieht oder sie in andere Räume derselben oder einer anderen Unterkunftseinrichtung umquartiert.

§ 7 Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Die Benutzer können das Benutzungsverhältnis ohne Einhalten einer Frist durch unverzügliche Mitteilung an die Gemeinde Großkarolinenfeld beenden. Die Zuweisung wird sodann zum beantragten Zeitpunkt aufgehoben.
- (2) Die Zuweisung endet bei Tod eines Benutzers mit dem Ablauf des Tages, an dem der Todesfall eingetreten ist.
- (3) Die Gemeinde Großkarolinenfeld kann die Zuweisung aufheben, wenn die Unterkunft vom Benutzer nicht genutzt wird.

§ 8 Räumung und Rückgabe

- (1) Bei Beendigung eines Benutzungsverhältnisses (§ 7) oder wenn eine Umquartierung (§ 6) angeordnet ist sind die Notunterkunftsräume termingemäß zu räumen und besenrein in dem Zustand zu hinterlassen, in dem sie übergeben wurden. Alle Schlüssel sind der Gemeinde herauszugeben. Andernfalls hat die in die Unterkunft einge wiesene Person die Kosten für die Anbringung neuer Schlosser zu tragen.
- (2) Erfüllt der Benutzer die Pflichten nach Absatz 1 nicht, so kann die Gemeinde nach Ablauf von drei Tagen anordnen, dass die erforderlichen Arbeiten auf Kosten und Gefahr des Säumigen vorgenommen werden (Ersatzvornahme). Verzögert der Benutzer die Abholung seiner weggeschafften beweglichen Sachen, so kann die Gemeinde den Verkauf der Sachen – auch durch Versteigerung – und die Hinterlegung des Erlöses anordnen.

- (3)** Wenn ein Verkauf nicht möglich ist, können die Sachen gespendet oder vernichtet werden. Eine Verzögerung liegt in der Regel vor, wenn zwei Wochen nach der Ersatzvornahme die Sachen nicht abgeholt wurden.

§ 9 Haftung

- (1)** Die Benutzer haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von Ihnen verursachten Schäden. Kommen Benutzer für die verursachten Schäden nicht auf, kann die Gemeinde Großkarolinenfeld die unterlassene Handlung auf Kosten des Schadensverursachers vornehmen.
- (2)** Der Benutzer haftet für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders, wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haftet der Benutzer auch für Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufzuhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die der Benutzer haftet, kann die Gemeinde auf Kosten des Benutzers beseitigen lassen.
- (3)** Die Haftung der Gemeinde Großkarolinenfeld, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Benutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzer einer Obdachlosenunterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Gemeinde keine Haftung.
- (4)** Der Benutzer ist selbst verantwortlich für die Verwahrung und Unterbringung seiner persönlichen Gegenstände. Eine Haftung der Gemeinde Großkarolinenfeld für abhanden gekommene Gegenstände und für etwaige Schäden an mitgebrachten Gegenständen, die im Eigentum eingewiesenen Personen bestehen, ist außer im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

§ 10 Rechte der Gemeinde

- (1)** Die Beauftragten der Gemeinde Großkarolinenfeld sind berechtigt, die Unterkünfte nach rechtzeitiger Ankündigung in angemessenen Abständen werktags in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr zu betreten. Sie haben sich dabei gegenüber dem Benutzer auf Verlangen auszuweisen. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden.
- (2)** Bei vom Benutzer ohne Zustimmung vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Gemeinde diese auf Kosten des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wiederherstellen lassen (Ersatzvornahme).

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) kann mit Geldbuße bis 2500 EUR belegt werden, wer vorsätzlich

1.
entgegen § 4 Abs. 1 die Unterkunft widerrechtlich ohne Einweisung benutzt,

2.
entgegen § 4 Abs. 2 untersagte Handlungen vornimmt,
3.
schwerwiegend gegen Verhaltenspflichten nach § 5 verstößt,
4.
entgegen § 8 Abs. 1 die Unterkunft nicht rechtzeitig räumt,
5.
entgegen § 10 Abs. 1 der Gemeinde nicht Zutritt zur Unterkunft gewährt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Großkarolinenfeld, 01.12.2025

Gemeinde Großkarolinenfeld

Fessler, 1 Bürgermeister



Gemeinde Großkarolinenfeld

Landkreis Rosenheim



Hausordnung für die gemeindliche Obdachlosenunterkunft Max-Josef-Str. 15, 83109 Großkarolinenfeld

§ 1 Pflichten der benutzenden Personen

- (1) Die Obdachlosenunterkunft und das überlassene Inventar sind schonend zu behandeln und sauber zu halten.
- (2) Die benutzenden Personen sind verpflichtet den Hausfrieden zu wahren. Zudem ist den Anweisungen der gemeindlichen Mitarbeiter Folge zu leisten. Es ist aufeinander größtmöglich Rücksicht zu nehmen.

§ 2 Besuche

- (1) Personen, die nicht eingewiesen sind, dürfen nicht in die Obdachlosenunterkunft aufgenommen werden.
- (2) Die Gemeinde kann bestimmten benutzenden Personen den Empfang von Besuch untersagen oder zeitlich beschränken, sofern diese Maßnahmen zur Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung, Sicherheit oder Sittlichkeit erforderlich sind.
- (3) Die Gemeinde kann Hausverbot gegen Besucher erlassen, wenn dies zum Erhalt des Hausfriedens notwendig erscheint.

§ 3 Sicherheitsbestimmungen

- (1) Das Lagern leicht brennbarer Gegenstände ist in der Obdachlosenunterkunft und auf den dazugehörigen Grundstücken verboten.
- (2) Motorfahrzeuge aller Art und Fahrräder dürfen nicht im Gebäude abgestellt werden. Kinderwagen und Einrichtungsgegenstände dürfen nicht in den Treppenhäusern stehen.
- (3) Bei Kälte, Regen, Schnee und Sturm sind alle Fenster und Türen geschlossen zu halten.
- (4) Abfälle dürfen nur in die dafür bestimmten Behältnisse verbracht werden. Flüssigkeiten dürfen nicht aus den Fenstern geschüttet werden.

§ 4 Vorsorge für Reinlichkeit

Die überlassenen Räume sind von den eingewiesenen Personen sauber zu halten und regelmäßig zu lüften, sie haben sich an den von der Gemeinde vorgegebenen Putzplan zu halten.

§ 5 Verbote

Den benutzenden Personen ist es verboten:

1. ruhestörenden Lärm zu verursachen, insbesondere Radio-/Fernsehgeräte sowie Musik über Zimmerlautstärke zu betreiben oder Trinkgelage abzuhalten,
2. Abfälle in der Toilette zu entsorgen,
3. die Unterkunft zu verunreinigen,
4. unnötig Wasser und Strom zu verbrauchen,
5. die Türschlösser der überlassenen Räume zu wechseln oder zu beschädigen,
6. Haustiere zu halten.

§ 6 Zutritt von Beauftragten der Gemeinde

- (1) Den Beauftragten der Gemeinde ist das Betreten sämtlicher Räume der Unterkunft nach Voranmeldung zu verkehrsüblicher Tageszeit gestattet. In Fällen einer konkreten Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ist ihnen das Betreten der Räume ohne Voranmeldung zu jeder Tages- und Nachtzeit erlaubt.
- (2) Die gemeindlichen Mitarbeiter führen ebenfalls mit Voranmeldung einmal im Monat eine Kontrolle der Räumlichkeiten durch.
- (3) Bei Abwesenheit der benutzenden Person kann in dringenden Fällen die Unterkunft von Beauftragten der Gemeinde betreten werden.